

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

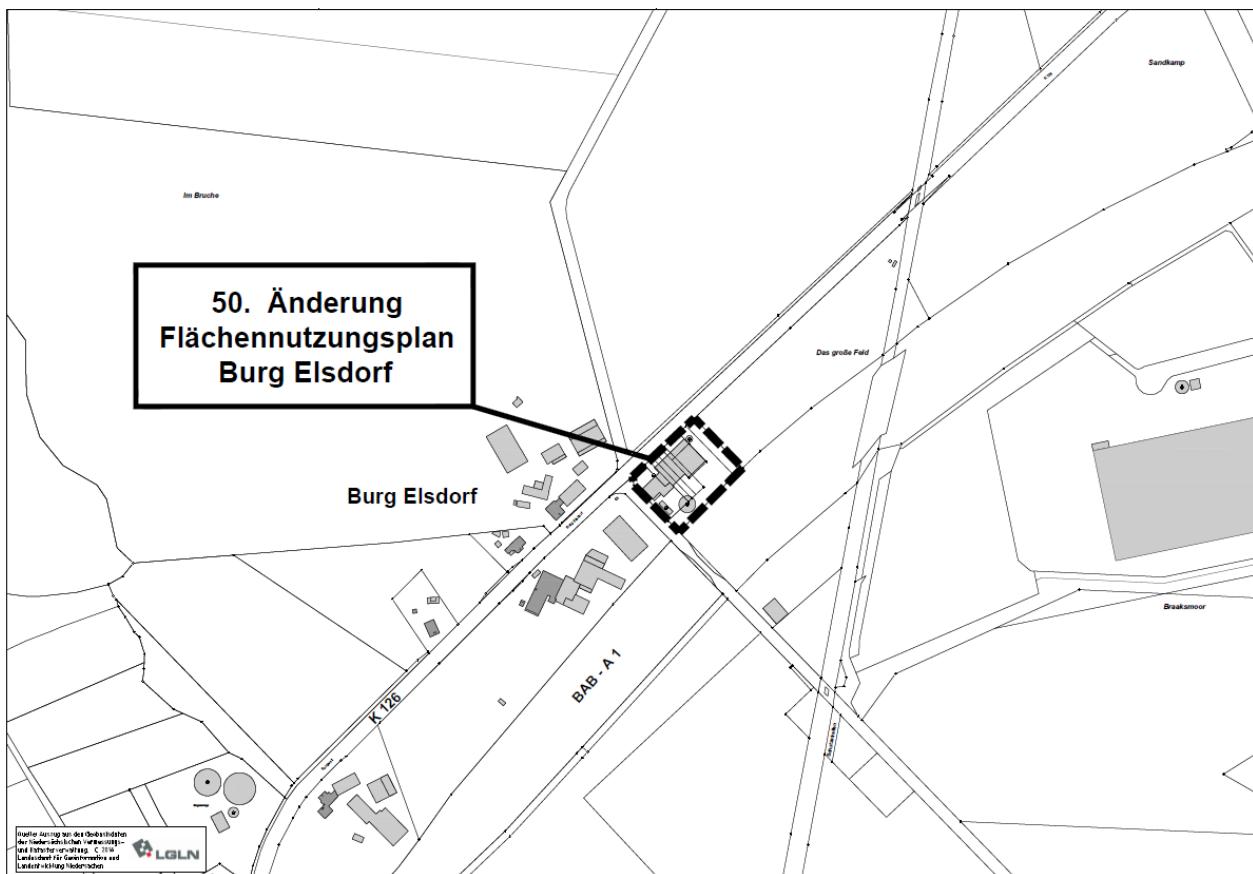
50. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die vorgesehene 50. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Elsdorf. Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Burg Elsdorf, am Kreuzungsbereich des Wirtschaftsweges „Weideweg“ mit der Kreisstraße K 126. Das Planänderungsgebiet umfasst eine landwirtschaftliche Fläche mit Gebäudebestand und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Die dort befindliche ehemalige Brennerei soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche der Brennerei als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um hier eine Nachnutzung des Gebäudes zu ermöglichen, ist die Ausweisung als gewerbliche Baufläche sinnvoll.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 50. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Umweltbericht zur 50. Änderung Flächennutzungsplan
- Biotoptypenkartierung (Begründung zur 50. Änderung Flächennutzungsplan)

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 05.04.2017 zum Bauplanungsrecht, der Landschaftspflege und speziell dem Erhalt des Gehölzbestandes, der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung und dem vorbeugenden Immissionsschutz
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 04.04.2017 über Bauverbot- und Baubeschränkungszone
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.03.2017 zu Kompensationsmaßnahmen

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die dazu gehörende Begründung mit Umweltbericht sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

07.10.2019 bis einschl. 08.11.2019

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter www.zeven.de in der Rubrik „Politik & Verwaltung:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Zeven, den 26.09.2019

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindegemeindevorsteher